

## CH\_VB 89.203 vom 22. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_89.203](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.203)

FR: CH\_VB 89.203 du 22 mars 1990

IT: CH\_VB 89.203 del 22 marzo 1990

### Erwägungen

#### E. 22

März 1990 623 Parlamentarische Initiative (Bundi) missionen ausgearbeiteten Anträge zu parlamentarischen In- itiativen beantragt die Kommission, die Standesinitiative abzuschreiben. Proposition de la commission Etant donné les objets déjà décidés par les conseils (points 2, • 5 et 6) et les propositions élaborées par les commissions qui examinent des initiatives parlementaires, la commission propose de classer l'initiative cantonale. Angenommen - Adopté An den Ständerat-Au Conseil des Etats #ST# 82.224

Parlamentarische Initiative (Bundi) Bodenrecht Initiative parlementaire (Bundi) Droit foncier Fortsetzung - Suite Siehe Seite 339 hiervor - Voir page 339 ci-devant Scheidegger: Die FDP-Fraktion ist grundsätzlich für die Motion der Kommission, gegen die parlamentarische Initiative Bundi und gegen den Antrag der Kommissionsminderheit. Vor zwanzig Jahren hat sich die Schweiz mit einem Verfassungsartikel und dem Raumplanungsgesetz entschieden, den Ansprüchen der Gesellschaft und Wirtschaft Grenzen und Leitlinien zu setzen. Die Mittel der Raumplanung und ihr Beitrag zur häuslicher Bodennutzung und zur geordneten Besiedlung sind beschränkt. Auch andere Politikbereiche sind an der Gestaltung, Erhaltung und Pflege unseres Lebensraumes beteiligt. Dies zeigt sich etwa daran, dass in den zwanzig Jahren seit der Verabschiedung der Raumplanungsartikel in der Bundesverfassung die Diskussion um Massnahmen zur Verbesserung der Situation auf dem Bodenmarkt nicht abgebrochen ist: Es wurden seit 1970 mehr als 450 parlamentarische Vorstösse zu Boden- und Raumplanungsfragen eingereicht. Die Kommission des Nationalrates für die parlamentarische Initiative zum Bodenrecht hat sich 1989 eingehend mit der Frage eines neuen Bodenrechtsartikels in der Bundesverfassung befasst und bietet mit der vorliegenden Motion einen richtigen Lösungsbeitrag an. Zu Herrn Weder: Die Subkommission verfasste lediglich einen Antrag zuhanden der Gesamtkommission. Demokratie lebt nun einmal von Bewegung und Suche nach dem Möglichen, dem Machbaren; die Motion zeigt den Weg. Der Handlungsspielraum, den die kommende Generation hat, bestimmt sich entscheidend danach, ob frühere Generationen Trümmer oder Chancen hinterlassen haben. Das gilt auch für die Bodenpolitik. Was sind nun Trümmer, was sind Chancen? Unsere Sorge muss auch der Freiheit künftiger Generationen gelten. Bis vor kurzem haben wir die Nachweltdimension aus unserem Freiheitsverständnis ausgeblendet, vor allem auch im Bodenreich. Die Anliegen der Motion decken sich teilweise mit den bodenpolitischen Grundsätzen der FDP der Schweiz, wie sie im Herbst 1989 beschlossen wurden. Die Hauptanliegen der FDP sind, die Nutzungsvielfalt sicherzustellen, innerhalb der Bauzonen Vergrösserungen des Angebotes zu schaffen und höhere Wohneigentumsquoten zu erreichen. Zudem soll der landwirtschaftliche Boden soweit als möglich Eigentum desjenigen sein, der ihn bewirtschaftet; die häusliche Bodennutzung ist durch quantitativ bessere Ausnützung der Bauzonen, Parzellen und

Gebäude zu fördern. Soweit die Hauptpunkte der FDP-Bodenpolitik. Aus dieser Sicht betreffend Zukunftssicherung im Bodenbereich ist die FDP-Fraktion wie bereits die meisten FDP-Mitglieder der Kommission für die Motion der Kommission, aber gegen die parlamentarische Initiative und gegen den Antrag der Kommissionsminderheit: Der Bereich Boden muss in der Tat besser in der Bundesverfassung integriert werden, die Motion zeigt den Weg. Mit diesem Weg ist eine gründliche Vorbereitung der wichtigen Frage eines Bodenrechtsartikels möglich. Boden und Grund haben etwas miteinander zu tun. Deshalb verdient ein Bodenrechtsartikel eine gründliche Abklärung. Herr Bundi kann trotzdem für sich in Anspruch nehmen, die Initialzündung sowohl zur vorliegenden Motion als auch indirekt zu den Sofortmassnahmen im Bodenbereich gegeben zu haben. Mängel des fehlenden Bodenartikels zeigen sich in verschiedensten Bereichen. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären und - nach meiner persönlichen Meinung - nicht in ein Postulat umzuwandeln, die parlamentarische Initiative und den Minderheitsantrag aus der Kommission abzulehnen. Mit den Sofortmassnahmen, mit dieser Motion, mit den laufenden Diskussionen um das bäuerliche Bodenrecht und der Raumplanungsgesetzrevision sind richtige und wichtige Weichen gestellt. Ich bin auch sicher, dass Bundespräsident Koller à contre-cœur nur das Postulat will: Wie wäre sonst sein Elan bei den Sofortmassnahmen zu verstehen? Wenn wir nur ein Postulat überweisen, hat der Berg weiss Gott wieder einmal die berühmte Maus geboren. Der Weg der Motion zum Verfassungsartikel ist so oder so noch weit und mit grossem Spielraum versehen. Zudem liess sich der Bundesrat bei der Behandlung der Vorlage reichlich Zeit. Seit November letzten Jahres liegt dieses Papier dem Bundesrat vor. Herr Nationalrat Gysin möchte Ihnen beliebt machen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, und weist dabei auf eine Motion der FDP zur Bodenpolitik hin (Begleituntersuchung Sofortmassnahmen). Ein Abwarten dieser Untersuchungen ist nicht nötig. Auch die Verfasserin dieses Vorstosses, Frau Nabholz, hat mich autorisiert zu sagen, dass ihr Vorstoss nicht bremsend wirken soll auf die Motion, die wir heute behandeln. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen. Insgesamt ist wohl leicht ersichtlich, dass der Boden in der Schweiz weiterhin ein Politikum erster Güte bleibt. Thür: Wir haben eine Eigentumsgarantie in der Verfassung, die nur für eine Minderheit in diesem Lande gilt und einer Mehrheit verunmöglicht, Grundeigentum zu erwerben. Wer das nicht glauben will, konsultiere die Zahlen: Knapp 30 Prozent der Bevölkerung leben in ihrer eigenen Behausung, der Rest sind Mieter. Der Prozentsatz ist sinkend, obwohl wir seit 1969 - Herr Scheidegger hat darauf hingewiesen - die Eigentumsgarantie in der Verfassung verankert haben. Es macht den Anschein, dass mit dieser Verfassungsbestimmung in erster Linie das Eigentum jener garantiert worden ist, welche bereits Eigentum haben. Wir müssen heute feststellen, dass die Forderungen der bürgerlichen Parteien nach einer breiten Streuung des Eigentums versagt haben; obwohl diese Parteien in Parlament und Regierung in der Mehrheit sind, sind wir in diesem Punkt in den letzten Jahrzehnten keinen Schritt weitergekommen. Weshalb? Wir erklären uns diesen Umstand damit, dass man die Konsequenzen aus dieser Grundidee nicht ziehen will: Wenn man Eigentum breiter streuen will, muss man dort einschränken können, wo bereits genug Eigentum vorhanden ist. Das sollte eine Selbstverständlichkeit sein, wenn es um die Verteilung eines beschränkten Gutes wie der Boden geht. Diese Konsequenzen wurden indessen nicht gezogen. Wenn heute über die Neuordnung der Eigentumsgarantie gesprochen wird, müssen wir mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass nach der Ablehnung der Stadt-Land-Initiative eine grundlegende Neuausrichtung nicht zur Diskussion steht. Wir sind nach wie vor der Ueberzeugung, dass dies nötig wäre. Wir sind auch überzeugt, dass

der Boden grundsätzlich anders behandelt werden müsste als irgendein Gut, das auf den Markt kommt. Grund und Boden gehören wie Wasser und Luft

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Standesinitiative Freiburg Bodenspekulation Initiative du canton de Fribourg Spéculation foncière In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.203 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 22.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 621-623 Page Pagina Ref. No 20 018 399 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.